

Ministerium des Innern.

Stempel 1 1/2 M.

Den eingehafteten, dem Beschlusse der Generalversammlung vom 30. April 1886 gemäß abgeänderten Statuten der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg wird die unter Nr. 1 der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 7. October 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 17. September 1886.

Genehmigungsurkunde.

(L. S.)

Der Minister des Innern.  
Im Auftrage. gez. v. Zastrow.

I. A. 6926.

Statuten

der

im Jahre 1854 begründeten

Hamburg-Bremer  
Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Revidirt und abgeändert

in der General-Versammlung vom 30. April 1886.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zweck und Firma. Unter der Firma „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft“ ist im Jahre 1854 eine bisher nach Maßgabe der Statuten vom selben Jahre verwaltete, am 3. Januar 1855 zum Handelsregister angemeldete Actien-Gesellschaft mit kaufmännischen Rechten zusammengetreten, deren Zweck es ist, Versicherungen gegen direct und indirect durch Feuersgefahr herbeigeführte Schäden insbesondere auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, sowie auf dem Landtransporte befindliche Güter zu übernehmen. Eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

§ 2. Sitz. Der Sitz der Gesellschaft und die allgemeine Leitung der Geschäfte ist in Hamburg.

§ 3. Grundcapital. Das Grundcapital der Gesellschaft besteht jetzt aus sechs Millionen Mark, welches durch Zeichnung von 4000 Stück Actien, jede zu Mark 1500, zusammengebracht ist, und kann vom Verwaltungsrath in Gemäßheit Beschlusses der Generalversammlung vom 19. Juli 1856 bis auf Mark 9,000,000 erhöht werden. Eine weitere Erhöhung des Grundcapital's bleibt dem Beschlusse der Generalversammlung vorbehalten.

§ 4. Bank-Conto. Das Bank-Conto der Gesellschaft lautet: „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.“

§ 5. Oeffentliche Bekanntmachungen. Alle in Gemäßheit dieser Statuten zu bewirkenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in die Hamburgische Börsehalle, die Weser-Zeitung und den Deutschen Reichsanzeiger. Alle in dieser Weise erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für die Teilnehmer der Gesellschaft verbindlich und bewirken den Eintritt der nach diesen Statuten damit verbundenen Rechtswirkungen, ohne daß dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß vorgeschützt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Anspruch genommen werden könnte.

§ 6. Streitigkeiten. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft u. den Versicherten gehören vor die ordentlichen Gerichte, und zwar nach Wahl des Versicherten entweder vor den Gerichtsstand des Agenten, der die Versicherung vermittelt hat, oder des Ortes, wo die Versicherungsurkunde ausgestellt ist, oder des Wohnsitzes des General-Bevollmächtigten der Gesellschaft. Die Gesellschaft verpflichtet sich ausdrücklich, die nach Maßgabe dieses Paragraphen außerhalb

ihres Domicils gefällten rechtskräftigen Urtheile unbedingt anzuerkennen.

Von den Actionären und Actien.

§ 7. Befugnisse und Verhaftung der Actionäre. Jeder Actionär nimmt an dem Gewinne und Verluste des Unternehmens verhältnismäßig nach dem Betrage seiner Actien Antheil, doch ist er über den Nominalbetrag derselben weder zu neuen Beiträgen verpflichtet, noch für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet. Diese Bestimmung kann durch keinen Gesellschaftsbeschlusse abgeändert werden.

§ 8. Einzahlung. Von dem gezeichneten Capital sind 20 pCt. des Nominalbetrages baar eingezahlt. Jeder Actionär hat über den Rest von 80 pCt. eine Schuldurkunde in Wechselform nach dem sub Lit. A angehängten Formular auszustellen. Der Aussteller ist verpflichtet, diesen Restbetrag ganz oder theilweise auf seitens des Verwaltungsraths erfolgte Aufständigung binnen drei Monaten baar einzuzahlen. Auf Höhe des Betrages dieser Wechsel ist der Aussteller wechselfähig verhaftet, auch wenn er nicht wechselfähig wäre.

§ 9. Actien und Actienbuch. Nach beschaffter Einzahlung von 20 pCt. des gezeichneten Capitals und Ausstellung eines Wechsels über den Restbetrag (§ 8) sind den Actienseignern auf Namen lautende Actienbriefe ausgehändigt worden, von denen die mit Lit. A bezeichneten in Hamburg, die mit Lit. B bezeichneten in Bremen domiciliren. Die Actien Lit. A werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths und dem Director, die Actien Lit. B außerdem noch von dem der Amtsdauer nach ältesten Bremer Mitgliede des Verwaltungsraths unterzeichnet. Das Actienbuch der Gesellschaft über die Actien Lit. A wird in Hamburg von dem Director, das über die Actien Lit. B in Bremen von dem dortigen Geschäftsführer, der verpflichtet ist, von jeder Umschreibung dem Director sofort Mittheilung zu machen, geführt.

Jeder Inhaber einer Actie Lit. A kann zu jeder Zeit die Auswechslung seiner Actie gegen eine solche Lit. B gegen Entrichtung einer Umschreibungsgebühr von Mark 1,50 und Ertrag der Ausfertigungs- und Portokosten verlangen. Ebenso kann der Inhaber einer Actie Lit. B die Auswechslung gegen eine solche Lit. A verlangen.

Nur die in das Actienbuch eingetragenen Besitzer der auf Namen lautenden Actien werden als Actionäre betrachtet.

§ 10. Veräußerung der Actien. Actien, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, können nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths der Gesellschaft auf einen anderen Besitzer übertragen werden. Gründe seiner etwaigen Weigerung ist der Verwaltungsrath anzugeben nicht verpflichtet. Die Genehmigung wird auf den Actien Lit. A durch den Vorsitzenden des Verwaltungsraths und den Director, auf den Actien Lit. B durch zwei Bremer Mitglieder des Verwaltungsraths bemerkt, nachdem der neue Actionär den im § 8 genannten Wechsel über 80 pCt. deponirt hat. Der ausgetauschte Actionär erhält dagegen seinen über den gleichen Betrag ausgestellten Wechsel zurück, unbeschadet jedoch der Haftpflicht-Bestimmung im § 18.

§ 11. **Gezwungener Verkauf der Actie.** Sobald der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, unter Curatel gesetzt oder insolvent wird, welches letztere angenommen wird: bei Eröffnung des Concurres, Nachsuchung eines Moratorii, fruchtloser Vollstreckung der Execution und Anerbieten eines Accordes, durch welchen die Gläubiger nicht vollständig befriedigt werden, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, ihn seines Theilnahmrechts an der Gesellschaft für verlustig zu erklären und die Actie für Rechnung der Masse öffentlich verkaufen zu lassen. An dem Werthe der Actie sibt die Gesellschaft wegen ihr zustehender Forderungen, unter Vorbehalt aller Gerechtfame an die Masse, das Retentions- und Compensationsrecht aus.

§ 12. **Fall der Vererbung.** Stirbt der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, so sind die Erben desselben verpflichtet, binnen sechs Monaten die Actie an eine bestimmte, vom Verwaltungsrath genehmigte Person zu übertragen, widrigenfalls abseiten des Verwaltungsraths wie in dem im vorigen Paragraphen bezeichneten Falle verfahren wird.

§ 13. **Annullirung der Actien.** Sollte in den Fällen der §§ 11 und 12 die Actie auf die Anforderung des Verwaltungsraths nicht binnen vier Wochen eingeliefert werden, so ist derselbe befugt, die Actie zu annulliren, und dies durch dreimalige, von vier zu vier Wochen zu wiederholende Insertion in den im § 5 bezeichneten Zeitungen bekannt zu machen. Es wird sodann eine neue Actie unter derselben Nummer ausgefertigt.

§ 14. **Verlust einer Actie.** Verlorene Actien sind durch ein gerichtliches Proklam zu mortificiren. Erst nach Ablauf desselben wird dem Eigenthümer eine neue Actie ausgefertigt.

### Rechnungsführung. Capital-Reservefond. Dividenden. Dividendenreservefond, Beamten-Unterstützungsfond.

§ 15. **Buchführung.** Buch- und Rechnungsführung der Gesellschaft sind kaufmännisch. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Mit dem 31. Dezember jeden Jahres werden die Bücher abgeschlossen und die Bilanz gezogen. Damit dies ordnungsmäßig geschehen könne, ist es gestattet, das Rechnungsjahr für überseeische Agenturen auf solche 12 Monate zu legen, daß die Abrechnungen des Schlussmonats zum 31. Dezember in Hamburg eintreffen können.

Die Jahresrechnung ist nebst einer Bilanz vom 31. Dezember, sowie einem den Vermögensstand und die Geschäftsverhältnisse der Gesellschaft erläuternden Bericht in der im April oder Mai stattfindenden ordentlichen Generalversammlung (§ 20) vorzulegen und mindestens 2 Wochen vor der Versammlung im Geschäftsflokale der Gesellschaft zur Einsicht der Actionäre auszulegen.

Von der Gesamt-Einnahme werden die Jahres-Ausgaben abgesetzt und von dem etwa verbleibenden Ueberschuß kommen in Ausgang:

- a) als Prämien-Reserve eine dem laufenden Risiko angemessene Summe, die wenigstens der nach dem Zeitverhältniß als nicht verdient berechneten Prämie gleichkommen muß;
- b) eine für die angemeldeten, noch nicht bezahlten Schäden der Schätzung nach ausreichende Summe;
- c) etwa erforderliche Zurückstellung auf das Conto Courserve;
- d) etwaige Abschreibungen für Werthverminderung von Activen.

Der nach Abzug dieser Summen sich ergebende Restbetrag des Ueberschusses bildet den Reingewinn des Rechnungsjahres.

§ 16. **Capital-Reservefond.** Von dem Reingewinn fließen zunächst 10% einem Reservefond (Reserve-Capital) zu bis daß dieser die Höhe von 10% des Gesamt-capitalis, also Mark 600,000 erreicht hat. Zweck dieses Fonds ist, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche etwa den Prämienfond übersteigen sollten, dergestalt daß diese beiden Fonds aborbirt sein müssen, bevor das Stammcapital angegriffen werden kann.

§ 17. **Dividenden, Dividendenreservefond, Beamten-Unterstützungsfond.** Der Reingewinn abzüglich des für den Capital-Reservefond bestimmten Antheils gelangt wie folgt zur Verwendung:

- 1) Solange ein zu errichtender Dividendenreservefond die Höhe von Mark 600,000 noch nicht erreicht hat, werden zunächst nicht mehr als Mark 45 pro Actie oder 15% des eingezahlten Capitals als Dividende zur Vertheilung an die Actionäre bestimmt.
- 2) Von dem verbleibenden Restbetrage werden unter Zurückstellung einer für den Gewinnantheil des Directors gemäß § 41 zu berechnenden Summe, 50% zur Ansammlung des eben erwähnten Dividendenreservefonds und 20% zur Errichtung eines Beamten-Unterstützungsfonds (Siehe 4 und 5) verwendet.
- 3) Der alsdann noch verbleibende Theil von 30% des Restbetrages wird, sofern er die Höhe von Mark 3000 erreicht oder übersteigt, als weitere Dividende unter die Actionäre vertheilt.

Machen diese 30% weniger als Mark 3000 aus, so wird der Betrag den Einnahmen des nächsten Jahres hinzugeschrieben.

- 4) Hat der Dividendenreservefond die Höhe von Mark 600,000 erreicht, so ist von einer weiteren Ansammlung abzusehen.

Sobald jedoch ein Theil dieses Betrages von Mark 600,000 zur Dividenden-Aufbesserung verwendet worden ist, wird die Ergänzung wieder bis auf Mark 600,000 in vorbestimmter Weise angestrebt.

Ist in einem Rechnungsjahre kein Reingewinn vorhanden oder der vorhandene nicht zur Vertheilung einer Dividende von Mark 45 pro Actie ausreichend, so wird der fehlende Betrag dem etwa vorhandenen Dividendenreservefond entnommen, jedoch darf nicht mehr als  $\frac{1}{2}$  seines Bestandes am 31. Dezember des betreffenden Rechnungsjahres zu diesem Zwecke verwendet werden.

Die Auszahlung der Dividende soll baltthunlichst, nachdem die Gewinn- und Verlust-Berechnung der ordentlichen Generalversammlung vorgelegt und von dieser genehmigt worden ist, erfolgen und wird der Termin der Auszahlung den Actionären durch die im § 5 erwähnten Zeitungen bekannt gemacht werden.

Die Dividenden für Actien Lit. A sollen regelmäßig in Hamburg, diejenigen für Actien Lit. B in Bremen gegen Einlieferung der den Actien beigegebenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

Dividenden, welche innerhalb 4 Jahren vom Fälligkeitstage an gerschmet nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaft.

- 5) **Ansammlung und Verwendung des Beamten-Unterstützungsfonds.** Es soll mit der unter 2 erwähnten Ueberweisung von 20% des Restes, welcher nach Dotirung der Capitalreserve und Zurückstellung der Bordividende vom Reingewinn übrig bleibt, so lange fortgeföhren werden, bis dieser Fond inclusive Zinsen, die mit 4% p. a. berechnet am 31. Dezember jeden Jahres demselben zuzuschreiben sind, die Höhe von Mark 250,000 erreicht hat. Ob eine weitere Ansammlung und event. unter welchen Modificationen dieselbe stattfinden soll, hat der Verwaltungsrath zu bestimmen.

Dieser Fond soll dazu dienen, Beamten der Gesellschaft, welche auf irgend eine Weise dienstunfähig geworden sind, oder im Todesfalle deren hinterbliebenen Familien Seitens der Gesellschaft eine Unterstützung resp. eine Pension gewähren zu können.

Der Verwaltungsrath hat in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, ob, wann und mit welchem Betrage eine Unterstützung resp. eine Pension zu gewähren ist.

Der angesammelte Fond soll Eigenthum der Gesellschaft bleiben und für den Fall, daß die etwa vorhandenen Reserven, wie Dividendenreservefond, Prämienreservefond und Reservecapital aborbirt sein sollten, als Deckungsmittel Verwendung finden, der-

gestalt, daß also bevor das Stammcapital angegriffen wird, erst dieser Fond zur Verwendung kommt.

§ 18. Einziehung der Wechsel. Sollte durch Verläste das baar eingeschossene Actiencapital bis zur Hälfte absorbiert sein, so fordert der Verwaltungsrath von den eingelegten Wechseln so viele Procente ein, als zur Ergänzung des baaren Einschusses erforderlich sind. Sollte ein Actionär den gekündigten Wechselbetrag ungeachtet zweimaliger Aufforderung nicht innerhalb drei Monaten einzahlen, so ist eine erneute Zahlungsaufforderung mit vierwöchentlicher Frist an ihn unter Androhung der Kaduzierung zu erlassen. Erfolgt die Einzahlung auch innerhalb dieser Nachfrist nicht, so hat der Verwaltungsrath den Säumigen seiner Rechte als Gesellschaftsmitglied und aller seiner Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen für verlustig zu erklären und seine Actie für Rechnung der Gesellschaft zu verkaufen. (Verfahren gemäß Art. 184 a des Gesetzes vom 18. Juli 1884, betreffend die Actiengesellschaften.) Sollte jedoch der ausgeschlossene Actionär den eingeforderten Betrag nicht bezahlt haben, so ist für denselben der letzte und jeder frühere Rechtsvorgänger verhaftet, sofern dieser innerhalb der letzten 2 Jahre vor erfolgter Zahlungsaufforderung Inhaber der Actie gewesen ist (Art. 184 b des Gesetzes vom 18. Juli 1884 betreffend die Actiengesellschaften). Bei Nichteinlieferung der von dem Säumigen eingeforderten Actie wird nach § 13 verfahren.

§ 19. Revision. Alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung werden aus der Mitte der Actionäre drei Revisoren erwählt, und zwar einer aus der Zahl der Besitzer der Actien Lit. B, welche die Richtigkeit der Bücher und Rechnungen zu prüfen, die im Besitze der Gesellschaft befindlichen Wertpapiere nachzusehen und die Uebereinstimmung der Jahresbilanz mit den Büchern zu bescheinigen haben. Die Vertheilung der Geschäfte bleibt den Revisoren überlassen.

#### Generalversammlungen.

§ 20. Zeit und Ort. Die Generalversammlungen der Actionäre werden in Hamburg gehalten. Die jährliche ordentliche Generalversammlung findet im Monat April oder Mai statt. Außerordentliche Generalversammlungen können zu jeder Zeit anberaumt werden, sobald der Verwaltungsrath eine solche für nöthig hält oder Actionäre, welche 50 Stimmen repräsentiren, oder deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundcapitals darstellen, eine solche in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 21. Einladung. Die Einladung zu der Generalversammlung ist von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes durch die Hamburgische Börsehalle, die Weser-Zeitung und den Deutschen Reichs-Anzeiger wenigstens zwei Wochen vor dem zur Versammlung anberaumten Tage zu erlassen. Der Zweck der Generalversammlung soll jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch die Statuten oder durch Art. 237 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1884 betreffend die Actiengesellschaften vorgesehener Weise mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden, hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlusfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 22. Gegenstände. In der ordentlichen Generalversammlung sind regelmäßige Gegenstände der Verhandlung:

- a. Berichterstattung des Verwaltungsraths über die Resultate des Geschäftsbetriebes für das letztverlossene Jahr, unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses,
- b. Berichterstattung über die Prüfung der Rechnung des letztverlossenen Jahres,
- c. Entscheidung über die von den Revisoren bei dieser Prüfung gemachten Monita, sofern der Verwaltungsrath sich darüber mit den Revisoren nicht einigen können,
- d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und der Revisoren.

Der Generalversammlung bleibt ferner die Beschlusnahme vorbehalten:

- e. über Ergänzungen und Abänderungen des Gesellschaftsstatuts,
- f. über Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen,
- g. über Erhöhung des Stammcapitals (§ 3),
- h. über Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens (§ 1),
- i. über eine Auflösung der Gesellschaft (§ 44),
- j. über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrath oder einzelnen Actionären (§§ 20, 21, 23) zur Verathung und Entscheidung vorgelegt werden.

§ 23. Anträge einzelner Actionäre. Jedem Actionär steht das Recht zu, Anträge, welche die Interessen und Verhältnisse der Gesellschaft betreffen, zu stellen. Solche Anträge sind schriftlich bei dem Director einzureichen und von diesem der Prüfung des Verwaltungsraths zu unterbreiten. Sollte dieser den Antrag zur Annahme nicht geeignet finden, so steht es dem Antragsteller frei, denselben zur Entscheidung an die Generalversammlung zu bringen. (cfr. §§ 20 und 21).

§ 24. Beschlüsse. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths leitet die Generalversammlung. Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit der anwesenden Actionäre gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Ausgenommen hiervon sind erstens Beschlüsse über die im § 22 sub e, f, g, i. und j. bezeichneten Gegenstände, indem zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses eine Stimmenmehrheit von wenigstens drei Vierteln der vertretenen Stimmen erforderlich ist und zweitens Beschlüsse über eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens (§ 22 h), indem zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses eine Mehrheit von wenigstens drei Vierteln des in der Generalversammlung vertretenen Grundcapitals erforderlich ist. Die statutenmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung haben für alle Gesellschaftsmitglieder, also auch für die abwesenden, verbindliche Kraft.

§ 25. Befugniß zur Theilnahme und Stimmrecht. Befugt zur Theilnahme an der Generalversammlung ist jeder Besitzer einer Actie. In den Generalversammlungen hat derjenige Actionär, welcher

1 bis 5 volle Actien besitzt,	1 Stimme,
6 " 10 " " " " "	2 Stimmen,
11 " 15 " " " " "	3 " "
16 " 20 " " " " "	4 " "
21 " 25 " " " " "	5 " "
26 " 30 " " " " "	6 " "
31 " 35 " " " " "	7 " "
36 " 40 " " " " "	8 " "
41 " 45 " " " " "	9 " "
46 " 50 " " " " "	10 " "

Mehr als zehn Stimmen darf Niemand abgeben. Die Actionäre können sich in den Generalversammlungen durch Bevollmächtigte vertreten lassen; die Bevollmächtigten haben jedoch spätestens 24 Stunden vor der Generalversammlung ihre Vollmacht bei dem Director oder dem dazu ernannten Notar einzuliefern.

§ 26. Legitimation. Diejenigen Actionäre, welche die Generalversammlung besuchen wollen, haben sich vorher und spätestens 24 Stunden vor Beginn der Generalversammlung im Bureau der Gesellschaft zu legitimiren und Einlaßkarten, auf welchen die Anzahl der Stimmen, welche sie abzugeben berechtigt sind, bemerkt ist, entgegenzunehmen.

§ 27. Wahlen. Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§ 28. Protocol. Ueber die Verhandlungen jeder Generalversammlung wird ein Protocol von dem Notar der Gesellschaft aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern des Verwaltungsraths mitzutheilen ist.

#### Verwaltungsrath.

§ 29. Mitgliederzahl. Der Verwaltungsrath besteht aus acht Actionären, von denen fünf in Hamburg und drei in Bremen wohnhaft sein müssen. Die ersten Mitglieder des Verwaltungsraths waren die Herren:

Wilhelm Gofler,  
 L. F. Lorent am Ende & Co.,  
 Aug. Jos. Schön & Co.,  
 Gustav Wieler,  
 A. F. Woldjen,

Hamburg }  
 Louis Delius,  
 Carl Lewes,  
 H. S. Meier, }  
 in Bremen

§ 30. Amtsdauer. Zuerst nach drei Jahren und später jährlich tritt ein in Hamburg und ein in Bremen wohnhaftes Mitglied des Verwaltungsraths nach dem Amtsalter aus.

§ 31. Wahl. In der jährlichen ordentlichen Generalversammlung werden an die Stelle der austretenden zwei neue Mitglieder des Verwaltungsraths gewählt, und zwar eins aus der Mitte der in Hamburg, das zweite aus der Mitte der in Bremen wohnhaften Actionäre. Sollte ein Erwählter die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, so tritt derjenige ein, welcher nach dem Wahlprotocoll die nächstmeisten Stimmen hatte. Sollte im Laufe des Jahres ein Mitglied des Verwaltungsraths sein Amt niederlegen oder sonst ausscheiden, so wird die Stelle des Austretenden durch Wahl des Verwaltungsraths ersetzt. Das neu gewählte Mitglied tritt rücksichtlich der Amtsdauer in die Stelle des Ausgetretenen.

§ 32. Vorsitzender. Das der Amtsdauer nach älteste in Hamburg wohnhafte Mitglied des Verwaltungsraths führt den Vorsitz. In Verhinderungsfällen fungirt als Stellvertreter des Vorsitzenden das nächst amtsälteste in Hamburg wohnhafte Mitglied. Der Vorsitzende convocirt die Versammlungen des Verwaltungsraths und leitet die Verhandlungen desselben.

§ 33. Wirkungskreis. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Namentlich haben die Bremer Mitglieder des Verwaltungsraths die Ausführung der Geschäfte für Bremen und den dazu zu legenden District zu überwachen und wird die Art und Weise, wie dies geschehen soll, durch Beschlüsse des Verwaltungsraths festgestellt werden. Der Verwaltungsrath hat insbesondere darauf zu sehen, daß die Bestimmungen dieser Statuten genau inne gehalten und daß seine, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung pünktlich ausgeführt werden. Er hat die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Contracte und die Prämien-Tarife festzusetzen und Abweichungen in einzelnen Fällen zu genehmigen. Er hat zu bestimmen, ein wie großes Risiko auf einem Punkte und in einem Orte übernommen werden darf. Er ist befugt, zu bestimmen, wie die Policen, um die Gesellschaft zu verpflichten, gezeichnet werden sollen. Er ernennt auf den Vorschlag des Directors die Agenten und Angestellten der Gesellschaft und bestimmt deren Remuneration. Er bestimmt über die Anlegung der disponiblen Fonds und die allgemeinen und besondern Verwaltungsausgaben und hat für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Documente und sonstiger werthvoller Gegenstände gehörige Sorge zu tragen. Er vertritt endlich die Gesellschaft vor Gericht und außerhalb desselben in jeder Weise. Der Verwaltungsrath ist befugt, insofern es im Interesse der Verwaltung wünschenswerth erscheinen sollte, mit der Wahrnehmung und Ausführung der ihm nach Vorstehendem zufallenden Obliegenheiten einzelne seiner Mitglieder oder den Director zu betrauen und ist berechtigt, in solchen Fällen seine Vertretungsbefugniß durch Substitution zu übertragen.

§ 34. Beschlüsse. In den Sitzungen des Verwaltungsraths hat jedes Mitglied und der Director eine Stimme. Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, müssen wenigstens drei Mitglieder des Verwaltungsraths und der Director anwesend sein. Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 35. Protocoll. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsraths wird ein Protocoll geführt und von dem Vorsitzenden und dem Director unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern mitzutheilen ist.

§ 36. Remuneration. Die Mitglieder des Verwaltungsraths führen ihr Amt unentgeltlich, aber kostenfrei. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Jedoch erhalten sie, sowie der Director, beim Schlusse des Jahres jeder das übliche Ehrengeschenk eines Portugalsiers.

## Der Director.

§ 37. Amtsdauer. Befähigung. Die Ausführung der laufenden Geschäfte ist einem Director übergeben, der auf sechsmonatliche beiden Theilen freistehende Kündigung engagirt wird. Bei gefährdetem Gesellschafts-Interesse hat der Verwaltungsrath das Recht, diesen Beamten von seinen Functionen zu suspendiren und in einer deshalb zu berufenden Generalversammlung auf seine Kündigung anzutragen. Der Director muß wenigstens zehn Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse deponirt werden.

§ 38. Vacanz. Wenn die Stelle des Directors erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath zwei dazu geeignete Männer vorzuschlagen, von denen einer in der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit erwählt wird.

§ 39. Vertretung. Wenn der Director durch Abwesenheit, Krankheit oder andere Hindernisse von der Verwaltung der Geschäfte abgehalten wird, so bestimmt der Verwaltungsrath, wer seine Stelle interimistisch vertreten soll.

§ 40. Wirkungskreis. Die Geschäfte des Directors sind im Allgemeinen: Wahl des Bureau-Personals und der Agenten, unter Genehmigung des Verwaltungsraths, Annahme und Abweisung von Versicherungs-Anträgen, Leitung der Expedition, der Buchführung, der Correspondenz, des Cassengeschäfts und überhaupt die Besorgung alles dessen, was der Verwaltungsrath und die Generalversammlung beschließen und der Geschäftsgang erfordert.

Alle die Gesellschaft verbindenden Urkunden, Accepte, Indossamente u. s. w. werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths und dem Director unterzeichnet, soweit nicht der Verwaltungsrath in Gemäßheit des § 33 einzelne seiner Mitglieder oder den Director zur Ausführung von Geschäften bevollmächtigt. Dießfällige Beschlüsse des Verwaltungsraths sind durch die im § 5 genannten Zeitungen zur öffentlichen Kunde zu bringen.

§ 41. Remuneration. Der Director erhält ein jährliches Honorar von Mark 2000 und aus dem Reingewinn 5 pCt. von dem Betrage, der als Dividende an die Actionäre zur Vertheilung gelangt. Nach seinem Tode erhalten die Wittve oder Erben desselben jenes Honorar noch für ein Jahr vom Sterbetage an gerechnet und 5 pCt. von dem in der Abrechnung des Todesjahres sich ergebenden noch nicht vertheilten Ueberschusse.

## Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§ 42. Dauer. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 43. Auflösung. Eine Auflösung tritt ein:

- a. wenn die Jahresbilanz ergiebt, daß die Hälfte des Actien-Capitals durch Verluste absorbtirt ist,
- b. wenn eine Anzahl von wenigstens 50 Actionären, oder Actionäre, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundcapitals darstellen, dieselbe beantragt und die Generalversammlung dieselbe beschließt (§ 22).

§ 44. Liquidation. Sobald die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird, oder wenn der Fall des § 43 sub a eintritt, bestimmt die Generalversammlung das Verfahren bei Liquidirung des Unternehmens. Der Director erhält in diesem Falle noch das Honorar eines Jahres von dem Tage an, wo das Liquidationsverfahren beginnt.

Lit. A.

## (Formular des Wechsels.)

(Ort, den (Datum).

In Folge der von mir laut § 8 der Statuten der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft eingegangenen Verpflichtung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel spätestens drei Monate nach erfolgter gänzlicher oder theilweiser Aufkündigung an den Verwaltungsrath der gedachten Gesellschaft oder dessen Ordre in Hamburg (Bremen) die Summe von Mark Zwölfhundert oder den von dem Verwaltungsrath mir gekündigten minderen Betrag. Werth vollständig empfangen.

(Vor- und Name, sowie Charakter des Ausstellers.)

Mr. 1200